

Diese Satzung ist im Vereinsregister Friedberg unter der Nummer VR 1616 eingetragen.

Satzung Förderverein der Gesamtschule des Wetteraukreises in Gedern

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Gesamtschule des Wetteraukreises in Gedern“
und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Gedern.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff1).
2. Der Förderverein dient der Förderung der Erziehung und Bildung an der Gesamtschule Gedern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit.
Der Verein will die moderne Bildungs- und Erziehungsarbeit durch verstärkten Einsatz von Unterrichtshilfen jeglicher Art fördern und verbessern.
Die dem Verein zu diesem Zweck zufließenden Spenden und Beiträge sind kein Ersatz für die durch den Haushaltsetat der Schulträger aufzubringenden gesetzlichen Etatmittel. Es wird vielmehr der darüber hinausgehende Bedarf für die Zweckerreichung des Fördervereins gedeckt.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Eltern der Schüler/innen der Gesamtschule
 - b) Lehrer/innen der Gesamtschule
 - c) Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe
 - d) ehemalige Schüler und Schülerinnen, Studierende, Freunde und Förderer der Gesamtschule. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Außerdem können Ehrenmitglieder gewählt werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins wird mit formloser Erklärung beantragt und vom Vorstand entschieden. Bei einer Ablehnung kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliedschaft beginnt zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs des ersten Mitgliedsbeitrags.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich um die Förderung der Gesamtschule Gedern besonders verdient gemacht haben. Die einfache Mehrheit des Vorstandes reicht zur Ernennung aus.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist jederzeit möglich. Eine Frist ist nicht einzuhalten. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
 - b) durch Tod von natürlichen Personen und die Auflösung juristischer Personen.
 - c) durch Ausschluss. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge) kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Es kann Einspruch gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Finanzierung

Der Verein kann zur Deckung der anfallenden Kosten Beiträge, Umlagen und Kursgebühren erheben sowie Spenden entgegennehmen.

Der monatliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Versammlungsteilnehmer festgelegt.

§ 6

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung ist beizufügen.
2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorgehalten:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Haushaltsberichtes
 - c) Änderung der Satzung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Höhe der Mitgliedsbeiträge
3. Bei dringenden Anlässen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das gleiche gilt, wenn dies 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem Vorstand beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, die Anzahl der anwesenden Stimmen ist dann unwesentlich.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Beiträge und Spenden.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) maximal drei BeisitzernDer Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die erste Amtszeit des Vorsitzenden und des Schriftführers beträgt ein Jahr, die des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwarts zwei Jahre. Alljährlich findet danach die Wahl der Vorstandsmitglieder statt, deren Amtszeit abläuft. Die Amtszeit beträgt dann zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand können nur Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder angehören. Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger benennen.
4. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung einzuberufen.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nummer 26a EStG gewähren.
6. Die Entlastung des Vorstandes ist durch zwei von der Versammlung gewählte Kassen- und Ressortprüfer anlässlich der Jahresversammlung zu beantragen.
7. Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das etwa vorhandene Vermögen an die Schule. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.